

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1847

17 (9.2.1847)

Stadt- und Landbote.

N^o 17.

9. Februar.

1847.

— Mannheim, den 7. Februar. Die von der Darmstädter Regierung gegen Hofrath Welcker erhobene Anklage wegen Majestätsbeleidigung wurde heute vor dem hiesigen Oberhofgerichte verhandelt. Die Veranlassung zu diesem Prozesse gab bekanntlich das Buch von Welcker und Schulz „Inquisition, Cabinetjustiz und Censur im verderblichen Bunde.“ Schon das Nassadter Hofgericht hatte in dieser Sache ein Erkenntniß gegeben, gegen welches der Staatsanwalt appellirte. — Bei der heutigen Verhandlung vertheidigte Welcker sich selbst, zu Beendigung des Rechtsstreits kam es jedoch noch nicht, und das Urtheil wird erst in einigen Tagen gefällt werden.

— Die Rundschau schreibt aus Mannheim vom 4. Februar: Mehrere Blätter haben von wucherischen Getreidespekulationen einiger Heidelberger Kaufleute berichtet, welche das für den Markt bestimmte Getreide aufkaufen und in den Dörfern zu höheren als den Marktpreisen an sich bringen. Wir haben erfahren, daß sich derlei Geschäfte in den Dörfern selten auf das Kaufen ausdehnen. Die ausgesendeten Handlungsgehülften bieten auffallend hohe Preise und — verschwinden sodann. — Die Wirkung aber ist erreicht, indem die Landwirthe durch die Aussicht auf ein bevorstehendes Steigen der Preise die Märkte nicht besahren und mit ihren Vorräthen zurückhalten. (Gegen ähnliche Kniffe hat auch der Präsekt des niederrheinischen Departements unter Strafandrohung gewarnt.

— Der Abschluß eines Vertrags zwischen Baden und Basel über Ausmündung und Anschluß der badischen Eisenbahn an die Bahn nach Zürich, steht nahe bevor. Die Eröffnung der Bahn von Freiburg nach Schliengen wird wohl schwerlich Anfangs Mai stattfinden, doch hofft man mit Ende Juni darauf. Bei dieser Strecke verursachte die Expropriation des Bodens viel größere Kosten, als bei jeder andern.

— Der nassauische Consul zu Amsterdam hat die Nachricht mitgetheilt, daß Bestellungen auf Korn, das Malter zu 10 fl., in Amsterdam gemacht werden könnten, und die Lieferung dann Ende März geschehen würde. Es sind nun in Folge dieses Anerbietens in Wiesbaden und andern Städten Listen in Umlauf gesetzt worden, zur Betheiligung von Privaten bei diesen Bestellungen, deren Ausführung einen wesentlichen Einfluß auf die Marktpreise haben dürfte.

— Ueber die so vielfältig besprochene preussische Verfassung ist nunmehr eine offizielle Verordnung erschienen, dieselbe lautet im Wesentlichen: 1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Ver-

einigten Landtag um uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer uns ihrer Zustimmung zu versichern. 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden wir fortan periodisch zusammenberufen. 3) Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen wir: a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, §. 3, Nr. 2, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b) die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, soweit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten. Alles Dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tag: über die Bildung des Vereinigten Landtags, über die periodische Zusammenberufung der Vereinigung des ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Indem wir sonach über die Zusagen unseres hochseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden und dadurch unsern Unterthanen einen besondern Beweis unsers königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher wir den Thron unserer Väter bestiegen haben, daß sie uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle. Urkundlich unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne. Gegeben Berlin, 3. Februar 1847. (L. S.) Friedrich Wilhelm.

— Aus Westphalen wird geschrieben: Alles wiederholt sich im Leben. Im Jahr 1736 erließ der Herzog Ernst August von Weimar folgende Verordnung: „Das vielseitige Raisonniren der Unterthanen wird hiermit bei halbjähriger Zuchthausstrafe verboten, und haben die Beamten solches auf Beschehen sogleich anzuzeigen, massen das Regiment von Uns, nicht aber von den Bauern dependirt und wir keine Raisonneurs zu Unterthanen haben wollen. Und obgleich die Beamten nicht allzu hart verfahren sollen, so wollen wir doch unsere gnädigsten Befehle jedesmal mit der äußer-

sten accuratezza beobachtet wissen.“ Dieses Beispiel hat in unsern Tagen Nachahmung gefunden. Es gibt im Kreise Hamm eine Verordnung vom 22. Mai v. J., die noch nicht zurückgenommen ist. Sie lautet: In den Wirthshäusern hiesiger Stadt sollen in neuerer Zeit von einer gewissen Seite her Raisonnements über Kirche und Staat geführt werden, die den bestehenden Landesgesetzen zuwider laufen. Unter Hinweisung auf den §. 71 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 fordere ich daher die Wirth auf, eintretenden Falls jene Raisonneurs mit Benennung der gegenwärtigen Zeugen mir anzuzeigen, um wider sie die Untersuchung einleiten zu können. Der Landrath: v. Vinke.

— Krakau, den 1. Februar. Bei der (seit dem 29. Januar stattfindenden) Revision des Postwagens von Seiten der Gränz Zollbeamten wurden sämtliche auswärtige Zeitungen in Beschlag genommen. Und zwar traf diese Beschlagnahme auch solche Zeitungen, deren Debit auch in den übrigen Staaten der östreichischen Monarchie ausdrücklich erlaubt ist, wie die Allg. Preuß. Zeitung, die Augsburger Allgemeine, das Journal des Debats u. a.

— In Hamburg hat ein Mechaniker eine Schornsteinreinigungsmaschine gearbeitet, welche geeignet sein dürfte, der herrschenden Methode zur Reinigung der Schornsteine eine ganz andere Richtung zu geben und besonders den Grausamkeiten vorzubeugen, welche in großen Städten an Kindern verübt werden, die das gefährvolle Geschäft des Reinigens vornehmen müssen.

— Der deutsche Auswanderer heißt ein in Darmstadt erscheinendes Blatt, welches hauptsächlich die Interessen der Auswanderer vertreten und dieselben zu belehren sucht, wohin eine Auswanderung zu richten sei und was dabei zu beobachten ist u. dgl. m. Es dürfte dieses Blatt hauptsächlich denen zu empfehlen sein, die beabsichtigen, ihre Heimath zu verlassen und in einem andern Welttheil sich niederzulassen.

Einheimisches.

(Eingesandt.)

Die Nummer 14 des Stadt- und Landboten vom 1. d. M. enthält, bezüglich des am 28. v. M. in dem Hause eines hiesigen Materialisten stattgehabten Brandes, einen Artikel, der wegen der Einseitigkeit, an welcher er leidet, für Leute, die von dem Stande der Sache nicht näher unterrichtet sind, leicht ein ungegründetes Vorurtheil und eine Befangenheit gegen das Gewerbe eines Materialisten hervorrufen könnte, und daher nicht ohne Erwiderung bleiben darf.

Der Einsender fraglichen Artikels, der — freilich weiß man nicht, aus welcher zuverlässiger Quelle?? — mit dem Entstehungsgrunde des stattgehabten Brandes besser als der betroffene Hauseigentümer, ja selbst besser als die einschlägige, respective Untersuchungsbehörde bekannt zu sein scheint, setzt als ausgemacht voraus, daß der fragliche Brand die Folge einer im Laboratorium des betreffenden Hauses vorgenommenen Feuerung sei, und zieht daraus den Schluß: wie feuergefährlich derartige Anstalten und größere Magazine leicht feuerfänglicher Materialien und Spirituosen seien. Immer lauter und lau-

ter erhebe sich die allgemeine Stimme gegen diese Anstalten in Mitte der Stadt, die hauptsächlich für die angrenzenden Hausbewohner stets ein Gegenstand der Angst und des Schreckens seien.

Dem Verfasser des erwähnten Artikels, der eine so große Sentimentalität zu Ungunsten der Materialhandlungen rücksichtlich größerer Feuergefährlichkeit beurlundet und in jedem Laboratorium und Magazin derselben einen Hannibal ante portas erblickt, diene die beruhigende Versicherung, daß in allen größeren und kleineren Städten von Europa Materialhandlungen mit Magazinen und Laboratorien sich befinden, daß die Feuer- und Baupolizei dort aber überall, sowie auch hier, Sorge dafür getragen hat, daß die Feuergefährlichkeit derselben in weit geringerem Grade vorhanden ist, als bei andern Gewerben, z. B. in den Werkstätten der Holzarbeiter, wo sich oft eine Masse von Spänen anhäuft, in Effig- und Branntweindrennerien, in Remisen, Scheunen und Stallungen, die häufig von brennbaren Stoffen, als Stroh und Heu, angefüllt sind; in öffentlichen Bureau, Registraturen und Bibliotheken, sowie in Theatern u. dgl.

Auch darüber kann der Verfasser jenes Artikels beruhigt sein, daß auch das besprochene Brandunglück nicht die Folge eines im Laboratorium der betreffenden Materialhandlung vorgenommenen Feuerung war, sondern einer andern Ursache zuzuschreiben ist, deren Erörterung der eingeleiteten Untersuchung vorbehalten bleibt und vor welcher sich auch jeder andere Hausbesitzer, ohne Materialist zu sein, nicht immer schützen kann.

Sollte sich der Herr Einsender, der übrigens noch in keinem Laboratorium eines Materialisten gearbeitet zu haben, wohl aber an einer Unkenntniß der dort bestehenden, jede Feuergefährlichkeit beseitigenden Einrichtungen und Vorsichtsmaßregeln zu laboriren scheint, hiebei nicht begnügen, so stehen ihm überzeugendere Aufschlüsse in jeder Materialhandlung zu Gebote. —

[2] Schuldenliquidation.

Nachstehende Personen haben sich entschlossen nach Nordamerika auszuwandern:

1. Von Blankenloch.

Georg Kammerer's Wtw. mit einem miaderj. Sohne.

2. Von Friedriesthal.

Karl Friedr. Schönthäl mit seiner Frau. u. einem Kinde.

Heinrich Schönthäl mit seiner Frau u. 6 Kindern.

3. Von Graben.

Wilhelm Kammerer mit seiner Frau u. 3 Kindern.

Friedrich Lind " " " " 5 "

Conrad Süßjung. " " " " 1 "

Philipp Zimmermann " " " " 5 "

Christoph Pfeil " " " " 3 "

Martin Wenz " " " " 3 "

Magdalena Pfeil

Friedrich Werner mit seiner Frau.

4. Von Linkeheim.

Jakob Müller mit seiner Frau und 4 Kindern.

5. Von Spöck.

Wilhelm Fr. Süß mit 2 Kindern.

Michael Heinz " 2 "

Johann Raupp " 5 "

Wilhelm Köhler " 4 "

Jakob Hofmann, ledig.

6. Von Stafforth.

Christ. Fried. Weidert mit seiner Frau u. 1 Kinde.
 Martin Ernst jung. " " " " 2 Kindern.
 Valentin Heidt " " " " 5 " "
 Georg Wilhelm Schilling mit Frau.
 Christian Hager jung. " "
 Johann Adam Säß, ledig.

Es wird deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Montag den 15. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, wobei deren Gläubiger ihre Forderungen richtig zu stellen haben, widrigenfalls ihnen nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Karlsruhe, den 29. Januar 1847.

Großherzoglich Land-Amt.

Bausch.

vd. Eich.

[1] Nr. 3825. Nach Mittheilung des Großh. Stadt-Amtes dahier vom 1. d. M. sind in der Untersuchungssache gegen Karl Stein von Ettlingen wegen Unterschlagung nachverzeichnete Bleichstücke von den Personen, die sie zum Bleichen auf die Bleiche des Karl Stein gegeben haben, nicht anerkannt, nämlich:

- 1) 63 Ellen hänfenes Handtuchgebild, Nr. 40.
- 2) Ein Stück feines, weißes, hänfenes Tuch von 60 Ellen, daran 9 Ellen zu Tischtüchern, Nr. 55.
- 3) Ein Stück feines, weißes, hänfenes Tuch von 23 Ellen, ohne Nummer.
- 4) Ein Stück hänfenes Tuch von 32 Ellen, Nr. 31. (Diese 4 Stücke wurden von dem hiesigen Leihhaus erhoben.)
- 5) Ein Stück weißes leinenes Tuch von 40 Ellen, Nr. 615.
- 6) Ein Stück feines, graues, hänfenes Tuch, 47³/₄ Ellen, Nr. 306.
- 7) Ein Stück grobes, graues, hänfenes Tuch, 21 Ellen, Nr. 279.
- 8) Ein ditto, 31 Ellen, Nr. 305, (ungebleicht.)
- 9) Ein Stück weißes, halbfeines, hänfenes Tuch, 19 Ellen, Nr. 227.
- 10) Ein Stück weißes, wergenes Tuch, 54¹/₂ Ellen, Nr. 241.
- 11) Ein ditto, 29 Ellen, daran 10 Ellen zu Tischtüchern, Nr. 561.
- 12) Ein Stück halbweißes, wergenes Tuch, 15 Ellen, Nr. 281.
- 13) 6¹/₂ Ellen grobes wergenes Tuch, Nr. 280, (ungebleicht.)

Wer sich als rechtmäßiger Eigentümer auszuweisen vermag, wird aufgefordert, dies binnen 14 Tagen auf der Kanzlei des Großh. Stadt-Amtes dahier zu thun.

Karlsruhe, den 5. Februar 1847.

Großherzogliches Land-Amt.

Bausch.

Eich.

[1] Die Ausfertigung der Pfandurkunden betreffend.

Da die beiden Amtstage Dienstag und Mittwoch, zur Ausfertigung der Pfandurkunden nicht mehr hinreichen, so wird noch Freitag als Amtstag bestimmt, was bekannt zu machen ist.

Da jedoch die Anordnungen in dem dieseitigen Ausschreiben vom 31. Juli 1845, Beilage zum Stadt- und Landboten Nr. 93 vom Jahr 1845, ohne Erfolg geblieben sind, und die meisten Pfandextracte immer

noch unvollständig einkommen, so sehen wir uns unter Bezug auf den Erlaß der hohen Regierung vom 27. November 1843 Nr. 22, Verordnungsblatt No. 22 vom Jahr 1843, zu folgender Anordnung veranlaßt: Jeden Dienstag und Donnerstag müssen die Pfandextracte durch die Boten zur Prüfung anher eingesendet werden.

Die Extracte, welche am Dienstag anher kommen, werden sogleich geprüft, und kommen sie am nächsten Botentag, Donnerstag, an's Pfandgericht nicht zurück, so wurden sie für vollständig gefunden und die Partien können am Freitag schon zur Ausfertigung der Pfandurkunden dahier erscheinen.

Die Pfandextracte, welche am Donnerstag durch die Boten anher gesendet werden, werden wir ebenfalls sogleich einer Prüfung unterwerfen, und wenn sie am nächsten Botentag, Samstag, an's Pfandgericht nicht zurückkommen, können die Partien am nächsten Amtstage zur Ausfertigung der Pfandurkunden erscheinen.

Die Pfandextracte aber, welche mit Bemerkungen an's Pfandgericht zurückgehen, sind gehörig zu vervollständigen, und dann den Partien auszuhändigen, welche dann an einem der nächsten Amtstage zur Ausfertigung der Pfandurkunden dahier erscheinen können.

Karlsruhe, 3. Februar 1847.

Großherzogl. Landamts-Revisorat.
 Schuster.

[2] (Eigenschaftsversteigerung.)

Die zur Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Friedrich Steinmez, Karpfenwirths dahier gehörigen, auf Knielinger Gemarkung gelegenen Güter, als:

- 1) $\frac{1}{2}$ Morgen 20 Ruthen Acker im Sandfeld, hinten am Ort, einerf. Heinrich Doll, anderf. Schuhmacher Matt, taxirt zu 200 fl.
- 2) 2 Morgen Wiesen in den Leimgruben, einerf. Jakob Hauer, anderf. Bürgermeister Bechtold, taxirt zu 500 fl.
- 3) $1\frac{1}{2}$ Viertel Wiesen im Bruch, einerf. Zimmermann Stiefer, anderf. Zachers Wittwe, taxirt zu 150 fl.

werden auf Antrag der Betheiligten der Theilung wegen Donnerstag den 11. d. M. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Knielingen öffentlich versteigert.

Karlsruhe, den 1. Februar 1847.

Großherzogl. Landamts-Revisorat.
 Schuster. vdt. Bouer.

[2] Nr. 355. Bis Donnerstag den 25. d. M. Vormittags 8 Uhr werden vor dem hiesigen Rathhaus nachbeschriebene Fahrnisse gegen gleich baare Bezahlung versteigert:

Ungefähr 150 Zenter Heu, 250 Bund Stroh, 1 Pferd, Rothschimmel (Ballach), 1 aufgerüsteter Wagen mit zwei eisernen Achsen, 1 Bernerwägelein, 1 Pflug und 1 Egge, 1 Pferdgeschirr, 4 Wagen Dung, 1 Mehltrog, 1 Schreibpult mit Aufsatz, 1 nußbaumener Schreibpult, 2 eichene Kleiderkästen, 1 aufgerüstetes Bett und verschiedenes Tisch-, Bett- und Leibweiszug.

Das Ganze im Anschlag zu 605 fl. 36 kr.

Ettlingen, den 4. Februar 1847.

Das Bürgermeisteramt.
 Schneider.



[1] **Liedolsheim.**
(Hausversteigerung.)

Die Erben des alt Johannes Wiederkehr u. der Pfleger Michael Weinger für die 3 minderjährigen Söhne Christian, Heinrich und Leopold Wiederkehr, wird wegen Erbtheilung Donnerstag den 18. Februar d. J. Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhause nachstehende Behausung für ein Eigenthum öffentlich versteigert.

Eine mit Christoph Kemm gemeinschaftliche Behausung, (der obere Theil), nebst Scheuer und Stallung in der Obergasse, neben dem Gemeindegut und Martin Seih, Weber; nebst 37 Rathen 43 Fuß Haukplatz und Küchegarten, neben obigen Nachbarn. Liedolsheim, den 28. Januar 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Schuler.

vd. Dhs.

[1] **Leopoldshafen.** (Stammholzversteigerung.) Mittwoch den 17. d. M. läßt die hiesige Gemeinde aus ihrem Gemeindswalde (Schröder Hecke) 12 Stamm eichenes Bau- und Holländerholz gegen baare Zahlung versteigern; die Zusammenkunft ist Vormittags 10 Uhr dahier im Englischen Hof.

Leopoldshafen, den 6. Februar 1847.

Das Bürgermeisteramt.

Schärr.

vd. Becker.

[1] **Dankfagung.**

Dem unbekanntem Wohlthäter, welcher mir am 6. d. M. ein Geschenk von 2 fl. 42 kr. als Beitrag zur hiesigen Suppenanstalt übersendet hat, spreche ich hiermit im Namen der Commission den verbindlichsten Dank aus.

Mühlburg, den 8. Februar 1847.

Fellmeth, Vikarius.

Bierbrauerei-Verkauf.

Es ist in einer der angenehmsten Lage des Mittelrheinkreises in einem frequenten Städtchen eine im besten Zustande befindliche Brauerei mit vollständiger Einrichtung aus freier Hand zu verkaufen, und besteht in einer zweistöckigen gut erhaltenen Behausung mit 9 Zimmern, worunter 4 heizbar sind, einem gewölbten und einem Balkenkeller, gut gepflasterten Hof, auf dem sich ein vorzügliches Wasser haltender Brunnen befindet. Beim Hause befinden sich 11 Bierling Feld, theils Hopfenacker, Ackerfeld, Gras- und Gemüsegarten und ein Baumgarten, der 350 tragbare Obstbäume hat. Die Verkaufssumme beträgt 5000 fl.

Näheres hierüber theilt mit

Bühl, den 4. Februar 1847.

Das Geschäfts-Bureau
Walchner.

[2] Auf unterzeichnetem Bureau liegen nachstehende seltene Antiquariats- und Kunstgegenstände zum verkaufen:

- 1) Ein Originalblättchen von Albrecht Dürer. Mit Monogramm und der Jahreszahl 1512. Die Geißelung vorstellend. 8°.
- 2) Ein Originalblättchen von demselben Meister. Mit Monogramm und der Jahreszahl 1501. Die Kreuzabnahme vorstellend. 8°.

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit des Artistischen Instituts F. Gutsch & Rupp in Karlsruhe.

3) Eine Sammlung von 70 Holzschnitten aus den ältesten deutschen Druckwerken, z. B. Gailers v. Kaiserberg, Brand's Narrenschiff etc. Einige Doubletten dabei.

4) Das Buch der Welt. 392 Jahre alt. Nürnberg. Fol. Mit sehr vielen Holzschnitten. (Gut erhalten.)

5) Original-Fehdebrief des Grafen Sigmund von Lupfen mit dem Pfalzgrafen 1466. Für die Geschichte des Hauses Fürstenberg wichtig. (25 St.)

6) Ein altes Manuscript. Vertrag zwischen Kaiser Maximilian und dem Bischof Hugo von Constanz. 2 1/2 Bogen Fol. Fischerei zu Constanz und Reichenau betreffend. Von Bischof Hugo eigenhändig unterschrieben.

7) 25 Blättchen von Chodowicki vom Jahr 1785. Avec l'approbation de l'Académie royale des Sciences et belles Lettres à Berlin.

Näheres darüber theilt mit

Bühl, den 2. Februar 1847.

Das Geschäfts-Bureau
Walchner.



[1] (Hausverkauf.) Ein zweistöckiges Wohnhaus in der Stadt Bühl, an der Hauptstraße gelegen, mit 10 Zimmern, gutem Keller, Bühne, Scheuer, Stallung, Remise, gutem Brunnen, und einem schönen, 1 Bierling großen Garten; die ganze Realität ist für sich geschlossen und eignet sich namentlich zum Betrieb eines Geschäftes; die ganze Behausung ist im besten baulichen Zustande und wird um billigen Anschlag verkauft.

Näheres hierüber theilt mit

Bühl, den 4. Februar 1847.

Das Geschäfts-Bureau
Walchner.

Groß. Hessische 25 fl. Loose.

Ziehung nächsten 15. Februar.

Gewinnste 15,000 fl., 3,000 fl., 2,000 fl., 1000 fl. u. s. w.

Groß. Badische 35 fl. Loose.

Ziehung Ende dieses Monats.

Gewinnste 50,000 fl., 15,000 fl., 5,000 fl., vier mal 2,000 fl. — Original-Loose billigt bei

M. B. Auerbacher,

Langestraße Nr. 135.

[1] **Anzeige und Empfehlung.**

Um einen schnellen Absatz von meinem großen Vorrath in neuen Bettfedern und Flaumen zu erzielen, werden solche zu sehr billigen Preisen abgegeben.

Seeligmann S. Ettlinger,

Langestraße Nr. 54.

[1] (Logis.) In der Langenstraße Nr. 136 ist ein schönes Logis mit einem Balkon, bestehend in 5 Zimmern, 2 Mansardenzimmern und allen sonstigen Erfordernissen, auf den 23. April zu vermieten.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag den 9. Februar: Neu einstudirt: **Pachter Feldkümmel von Tuppelskirchen.** Lustspiel in 5 Aufzügen, von Kogebue. Hr. Obermayer: **Pachter Feldkümmel** als Gast. Hierauf: **Lanz.**

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit des Artistischen Instituts F. Gutsch & Rupp in Karlsruhe.